



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 815 Datum: 30.03.2012

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für den Bachelor-Studiengang
Kommunikationswissenschaft**

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 30. März 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 30. März 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft vom 21. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 788 I vom 21. November 2011) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen“ wird gestrichen.

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.

3. § 12 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung am nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; die Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.“

4. Die Überschriften „2. Abschnitt: Abschnittsprüfungen“ und „Orientierungsprüfung und Grundstudium“ werden gestrichen.

5. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholungen der Modulprüfungen sind so bald als möglich abzulegen, spätestens im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die jeweilige Modulprüfung angeboten wird. § 13 bleibt hiervon unberührt. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Zwischen der Online-Bekanntgabe der

Prüfungsergebnisse durch das Prüfungsamt und dem Wiederholungstermin müssen 10 Kalendertage liegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.“

6. Die Überschrift „Bachelor of Science“ - Prüfung (Vertiefungsstudium)“ wird gestrichen.

7. Die Überschrift „3. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.

8. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 30. März 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-